durchführung am Ort der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses erteilt werden.

- (2) Die Dauer des Aufenthaltes im Freien kann im erleichterten Vollzug und bei Jugendlichen bis auf insgesamt 4 Stunden und im allgemeinen Vollzug bis auf insgesamt 2 Stunden verlängert werden.
- Gegenstände zur genehmigten erwei-(3) terten Ausstattung Verwahrräumen von können von der Strafvollzugseinrichtung bzw. dem Jugendhaus zur Verfügung gestellt werden. Solche Gegenstände können von den Strafgefangenen käuflich erwor-Arbeitsgemeinschaften selbst ben. in hergestellt von Angehörigen mitgebzw. hracht oder übersandt werden.
- (4) Die Genehmigung zum Tragen eigener Bekleidungsstücke wird in der Regel nur Strafgefangenen im erleichterten Vollzug und Jugendlichen erteilt

§38

- (1) Voraussetzung für die Gewährung von Urlaub aus dem Strafvollzug als höchste Form der Anerkennung ist vorbildliches Gesamtverhalten des Strafgefangenen und wenn zu erwarten ist, daß der Strafgefangene den Urlaub nicht dazu mißbrauchen wird, um sich der weiteren Strafenverwirklichung zu entziehen.
- (2) Die Gewährung von Urlaub aus dem Strafvollzug kann jährlich einmal bis zur Dauer von 7 Tagen nach einem von dem Leiter der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses genehmigten Ort erfolgen. Die Anwendung bei Strafgefangenen des allgemeinen Vollzuges ist grundsätzlich nur nach dem Vollzug von mindestens der Hälfte der Strafzeit möglich.
- (3) Die Zeit des Urlaubes ist auf die Strafzeit anzurechnen. Eine Anrechnung erfolgt nicht, wenn der Strafgefangene vorsätzlich die festgelegte Dauer des Urlaubes überschreitet.

Zu §32 StVG:

§39

Die Einschränkung des Verfügungssatzes für den monatlichen Einkauf kann erleichterten Strafgefangene im Vollzug und für Jugendliche bis auf 30 % und für Strafgefangene im allgemeinen Vollzug bis auf 15 % der monatlichen Arbeitsvergütung vorgenommen werden.

§40

- (1) Die Disziplinarmaßnahmen "Einschränkung oder Entzug von Vergünstigungen" und "Einschränkung des Verfügungssatzes für den monatlichen Einkauf" sind im erleichterten Vollzug und bei Jugendlichen höchstens bis zur Dauer von 2 Monaten und im allgemeinen Vollzug höchstens bis zur Dauer von 4 Monaten auszusprechen.
- (2) Disziplinarmaßnahmen sind 1 Jahr nach Ausspruch zu streichen.

§41

- (1) Arrest kann nur vom Leiter der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses in Form von Freizeit- oder Einzelarrest ausgesprochen werden.
- (2) Der Arrest ist unverzüglich zu vollziehen. Die Arrestfähigkeit der Strafgefangenen ist unmittelbar vor Beginn des Arrestes vom Arzt zu bestätigen. Vor Antritt des Arrestes sind die Strafgefangenen körperlich zu durchsuchen und über die mit dem Arrest verbundenen Bedingungen zu belehren
- (3)Freizeitarrest wird außerhalb der Arbeitszeit vollzogen. Er ist getrennt von übrigen Strafgefangenen in nicht als Arresträume ausgestatteten ständig verschlossenen Räumen durchzuführen. Laufende Qualifizierungsmaßnahmen sind fortzusetzen.
- (4) Einzelarrest ist in nach Normen ausgestatteten und gesicherten Arresträumen zu vollziehen. Die Arrestanten sind nicht zu produktiver Arbeit einzusetzen.
- (5) Im erleichterten Vollzug kann Einzelarrest höchstens bis zur Dauer von 18 Tagen ausgesprochen werden. Bei Haftstrafe und Strafarrest kann die Dauer des Einzelarrestes bis zu 7 Tagen und bei Jugendhaft bis zu 5 Tagen betragen.
- (6) Die Durchführung des Arrestes ist bei Erkrankung des Strafgefangenen zu unterbrechen. Nach Ablauf von 30 Tagen, bei Jugendlichen von 15 Tagen vom Zeitpunkt der Unterbrechung an gerechnet, darf der weitere Vollzug der Arreststrafe nicht mehr begonnen werden.

Zn § 33 StVG:

§42

Angewandte Sicherungsmaßnahmen nachzuweisen. Über die Anwendung von

sind